

Hausarbeit
in der Übung Zivilrecht
Bewertung: 10 Punkte

Wintersemester 2008/2009

Tags: Schenkung, Rückforderung des verarmten Schenkers, Bereicherungsrecht, Grundschild

Zur Veröffentlichung auf www.just-study.com

Sachverhalt

Der selbstständige Unternehmer V schenkt am 20.06.1998 seinem Sohn S ein Sparbuch mit einem Guthaben von 500.000 Euro. Da S das Sparbuch zunächst einfach „wachsen“ lässt, befindet sich am 14.04.2008 600.000 Euro darauf. An diesem Tag entschließt sich S, das gesamte Sparbuch abzuheben und erwirbt mit diesem Geld ein Grundstück samt Haus. Das Grundstück wird sodann an S aufgelassen und S als neuer Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Dieses Grundstück lässt S am 17.06.2008 schenkweise an seinen Neffen N auf. Nun wird wiederum N am 1.07.2008 als neuer Eigentümer ins Grundbuch eingetragen. V ist in der Zwischenzeit in Vermögensverfall geraten und seit dem 1.07.2008 außerstande, ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Da V bereits 72 Jahre alt ist, hat er keine Chance mehr, sich mittels Arbeit selbst zu finanzieren. Seine Altersvorsorge ist durch Vollstreckungsmaßnahmen seiner Gläubiger aufgezehrt. Er würde daher, um seine Schulden abzubauen und einen angemessenen Lebensstandard im Alter führen zu können, einen Betrag von 600.000 Euro benötigen.

Aufgabe 1: V möchte die Schenkung, soweit es geht, wieder rückgängig machen, weil er nicht länger den Sozialkassen zur Last fallen möchte. In erster Linie möchte er den S in Anspruch nehmen; für den Fall, dass dies keinen Erfolg verspricht, möchte er sich an N halten.

Welche Ansprüche hat V gegen S und/ oder gegen N?

Aufgabe 2: Angenommen, es besteht ein Anspruch des V gegen N auf Übereignung des Grundstücks. N hat dieses Grundstück am 15.07.2008 zur Sicherheit für ein Darlehen, das er bei der G-Bank aufgenommen hat, mit einer Grundschuld zugunsten der G-Bank über 400.000 Euro belastet. Der Grundschuldbetrag entspricht der Darlehenssumme. Das Darlehen ist auf eine Laufzeit von sechs Jahren geschlossen und kann von N nicht vorzeitig gekündigt werden,

- a) Kann V von N verlangen, vor der Rückübereignung des Grundstücks die Grundschuld zu beseitigen?
- b) Falls Frage a zu verneinen ist: Kann V von N verlangen, die Darlehenssumme an ihn auszukehren?
- c) Falls auch Frage b zu verneinen ist: Kann V von N einen Ausgleich dafür verlangen, dass N das Grundstück als Sicherheit für eine eigene Verbindlichkeit heranzieht?
Worin könnte dieser Ausgleich ggf. bestehen?

Literaturverzeichnis

Lehrbücher und Kommentare

- Bamberger, Heinz Georg / Roth, Herbert** Beck'scher Onlinekommentar zum BGB
2. Auflage 2008
(Zitiert: BeckOK BGB /Bearbeiter)
- Herberger, Maximilian / Martinek, Michael /
Rüßmann, Helmut / Weth, Stephan** juris Praxiskommentar zum BGB
Band 2.2.
Schuldrecht (Teil 2: §§ 433-630)
(Zitiert: jurisPK-BGB Band 2.2 / Bearbeiter)
- Herberger, Maximilian / Martinek, Michael /
Rüßmann, Helmut / Weth, Stephan** juris Praxiskommentar zum BGB
Band 2.3.
Schuldrecht (Teil 3: §§ 631-583)
(Zitiert: jurisPK-BGB / Bearbeiter)
- Jauernig, Othmar** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
12. Auflage 2007
(Zitiert: Jauernig / Bearbeiter)
- Loewenheim, Ulrich** Schriftenreihe der Juristischen Schulung
Band 38
Bereicherungsrecht
3. Auflage 2007
(Zitiert: Bereicherungsrecht)
- Looschelders, Dirk** Schuldrecht Besonderer Teil
Auflage 2007
(Zitiert: Looschelders Schuldrecht BT)

Münchener Kommentar

Münchener Kommentar zum BGB
Allgemeiner Teil
Band 1
5. Auflage 2006
(Zitiert: MüKo Band 1 / Bearbeiter)

Münchener Kommentar

Münchener Kommentar zum BGB
Schuldrecht Besonderer Teil I
Band 3
5. Auflage 2008
(Zitiert: MüKo Band 3 / Bearbeiter)

Münchener Kommentar

Münchener Kommentar zum BGB
Schuldrecht Besonderer Teil III
Band 5
4. Auflage 2004
(Zitiert: MüKo Band 5 / Bearbeiter)

Palandt, Otto

Beck'sche Kurz-Kommentare Bürgerliches Ge-
setzbuch
67. Auflage 2008
(Zitiert: Palandt / Bearbeiter)

Rüthers, Bernd / Stadler, Astrid

Allgemeiner Teil des BGB
15. Auflage 2007
(Zitiert: Rüthers / Stadler BGB AT)

Staudinger, Julius v.

Kommentar zu Bürgerlichen Gesetzbuch
Buch 2
Recht der Schuldverhältnisse
§§ 812-822 (Ungerechtfertigte Bereicherung)
(Zitiert: Staudinger §§ 812-822 / Bearbeiter)

Staudinger, Julius v.

Kommentar zu Bürgerlichen Gesetzbuch

Buch 2

Recht der Schuldverhältnisse

§§ 516-534 (Schenkungsrecht)

Neubearbeitung von 2005 von Susanne Wimmer-Leonhardt

(Zitiert: Staudinger §§ 516-534)

Wieling, Hans Josef

Bereicherungsrecht

4. Auflage 2006

(Zitiert: Wieling Bereicherungsrecht)

Aufsätze

Bartsch, Herbert und Malte

„Das verschenkte Sparbuch - Beweisfragen bei angeblichen freigebigen Zuwendungen des Erblassers“

ZEV 2003, 17 ff.

Canaris, Claus-Wilhelm

„Der Bereicherungsausgleich bei Bestellung einer Sicherheit an einer rechtsgrundlos erlangten oder fremden Sache“

NJW 1991, 2513

Gursky, Karl-Heinz

„Wertersatz für die Belastung“

JR 1992, 95 ff.

Tomasso, Michael und Weinbrenner, Christoph

„Bereicherungsrechtliche Mehrpersonenverhältnisse nach § 822 BGB“

JURA 2004, 649 ff.

Knütel, Rolf

„§ 822 BGB und die Schwächen unentgeltlichen Erwerbs“

NJW 1989, 2504 ff.

Kohler, Jürgen

„Bereicherungsrechtliche Rückgewähr eines
grundpfandrechtlich belasteten Grundstücks“
NJW 1991, 1999

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|--|----------|
| A. Aufgabe 1 | 1 |
| I. Anspruch des V gegen S auf Herausgabe von 600.000 € gemäß §§ 528 | |
| Abs. 1 Satz 1, 818 | 1 |
| 1. Anspruchsvoraussetzungen des § 528 I Satz 1..... | 1 |
| a) Schenkung gemäß § 516 I | 1 |
| (1) Zustandekommen des Schenkungsvertrages gemäß § 516 | |
| Abs. I | 1 |
| (a) Voraussetzung der Handschekung..... | 1 |
| (aa) Zuwendung aus dem Vermögen des V als | |
| Schenker | 1 |
| (bb) Unentgeltlichkeit | 2 |
| (cc) Entreicherung des V | 2 |
| (dd) Bereicherung des S..... | 3 |
| (ee) Einigung zwischen V und S | 3 |
| (b) Wirksamkeit des Schenkungsvertrages | 3 |
| (aa) Anfechtungsgrund | 3 |
| [i] Erklärungsirrtum nach § 119 I 2. Fall | 3 |
| [ii] Inhaltsirrtum nach § 119 I 1. Fall | 4 |
| [iii] Eigenschaftsirrtum nach § 119 II | 4 |
| (bb) Zwischenergebnis: Anfechtungsgrund..... | 4 |
| (c) Zwischenergebnis: Zustandekommen des | |
| Schenkungsvertrages gemäß § 516 Abs. I..... | 4 |
| b) Zeitliche Voraussetzung | 4 |
| c) Sachliche Voraussetzung (Notbedarf des V)..... | 4 |
| d) Zwischenergebnis | 5 |
| 2. Art und Umfang des Anspruchs | 5 |
| 3. Ausschluss des Rückforderungsanspruchs..... | 7 |
| a) Ausschluss nach § 818 III..... | 7 |
| b) Ausschluss gemäß § 529 I, 1. Alternative | 8 |
| 4. Ergebnis..... | 8 |
| II. Anspruch des V gegen S auf Herausgabe von 600.000 € gemäß §§ 812 | |
| Abs. I Satz 1, 1. Alternative (Leistungskondiktion); 818 I..... | 8 |

| | |
|--|-----------|
| 1. Voraussetzungen | 9 |
| a) „etwas erlangt“ | 9 |
| b) „durch Leistung“ | 9 |
| c) „ohne rechtlichen Grund“ | 10 |
| aa) objektive Theorie des Rechtsgrundbegriffs | 10 |
| bb) subjektive Theorie des Rechtsgrundbegriffs..... | 10 |
| d) Zwischenergebnis: „ohne rechtlichen Grund“ | 10 |
| 2. Ergebnis..... | 11 |
| III. Anspruch des V gegen N auf Herausgabe von 600.000 € gemäß §§ 822, 818 11 | |
| 1. Voraussetzungen | 13 |
| a) Unentgeltliche Zuwendung an einen Dritten..... | 13 |
| b) Wegfall eines Bereicherungsanspruchs gegen den Zuwendenden | 13 |
| c) Zwischenergebnis | 13 |
| 2. Rechtsfolgen..... | 13 |
| 3. Keine Verjährung | 14 |
| 4. Ergebnis..... | 15 |
| B. Aufgabe 2..... | 15 |
| I. Anspruch des V gegen N auf Beseitigung der Grundschuld in Höhe von 400.000 € vor Rückübereignung des Grundstücks gemäß § 822 | 15 |
| 1. Voraussetzungen | 15 |
| a) Unentgeltliche Zuwendung an einen Dritten..... | 15 |
| b) Wegfall eines Bereicherungsanspruchs gegen den Zuwendenden | 15 |
| 2. Zwischenergebnis..... | 15 |
| 3. Rechtsfolgen..... | 16 |
| a) Aufgabe 2 a: Beseitigung der Grundschuld..... | 16 |
| b) Aufgabe 2b: Auskehrung der Darlehenssumme gemäß § 822, 818 I..... | 17 |
| c) Aufgabe 2c: Ausgleich | 18 |
| aa) Wertersatz gemäß §§ 822, 818 II..... | 18 |
| bb) „Haftungsvergütung“ gemäß §§ 822, 818 II..... | 20 |

Gutachten

A. Aufgabe 1

I. Anspruch des V gegen S auf Herausgabe von 600.000 € gemäß §§ 528 Abs. 1 Satz 1, 818

V könnte gegen S einen Anspruch auf Herausgabe des Guthabens des Sparbuchs in Höhe von 500.000 €, zuzüglich der daraus erzielten Zinsen in Höhe von 100.000 €, also einen Gesamtbetrag von 600.000 €, gemäß der §§ 528 Abs. 1 Satz 1, 818, haben.

1. Anspruchsvoraussetzungen des § 528 I Satz 1

Dazu müssten zunächst die Voraussetzungen des § 528 I Satz 1 vorliegen.

a) Schenkung gemäß § 516 I

(1) Zustandekommen des Schenkungsvertrages gemäß § 516 Abs. I

Zunächst ist zu prüfen, ob zwischen V und S ein wirksamer Schenkungsvertrag gemäß § 516 Abs. I zustande gekommen ist.

(a) Voraussetzung der Handschenkung

(aa) Zuwendung aus dem Vermögen des V als Schenker

V müsste als Schenker eine Zuwendung aus seinem Vermögen getätigt haben. Vermögen ist die begriffliche Zusammenfassung (Summe) der geldwerten Rechte, die einer bestimmten Person zustehen.¹ Eine solche Zuwendung kann durch Rechtsgeschäft, zum Beispiel durch Abtretung, erfolgen.² Im vorliegenden Fall hat V dem S ein Sparbuch mit einem Guthaben von 500.000 € geschenkt. Bei einem Sparbuch gewährt der Sparer der Bank ein unbefristetes, aber kündbares Darlehen, über das eine Urkunde, das Sparbuch, ausgestellt wird.³ Es handelt sich nach herrschender Meinung um einen Darlehensvertrag.⁴ Verschenkt nun der Darlehensgeber und ursprüngli-

¹ Rütthers / Stadler BGB AT, § 1, Rn 1.

² MüKo Band 3 / J. Koch, § 516, Rn 5.

³ ZEV 2003, 17 ff.

⁴ MüKo Band 5 / Hüffner, § 808, Rn 22.

che Inhaber des Sparbuchs dieses an einen Dritten, so wird seine Darlehensforderung gegen die Bank nach § 398 Satz 1 abgetreten und der Beschenkte tritt gemäß § 398 Satz 2 an die Stelle des Gläubigers.⁵ Dabei ist die Abtretung das Erfüllungsgeschäft und die Schenkung das Verpflichtungsgeschäft.⁶ Im vorliegenden Fall hat V dem S das Sparbuch geschenkt. Dabei hat er dem S die Urkunde zunächst gemäß § 929 Satz 1 übereignet, indem er sie dem S übergeben hat und sich beide darüber einig waren, S solle neuer Eigentümer der Sparbuchsurkunde werden. Folglich hat V dem S Eigentum und Besitz an der Urkunde zugewendet. Die bloße Urkunde des Sparbuchs ist jedoch als einfaches Schriftstück wertlos. Weiterhin hat der V dem S seine Darlehensforderung zumindest konkludent nach § 389 Satz 1 abgetreten. Diese hatte zu diesem Zeitpunkt einen Wert von 500.000 €. Dadurch hat er die geldwerten Rechte des S vermehrt. Folglich stammt die Zuwendung aus dem Vermögen des V.

(bb) Unentgeltlichkeit

Weiterhin müsste die Zuwendung unentgeltlich sein. Unentgeltlichkeit bedeutet die Unabhängigkeit der Zuwendung von einer Gegenleistung.⁷ V erhält für seine Zuwendung keine Gegenleistung. Demnach ist die Zuwendung unentgeltlich.

(cc) Entreichung des V

Außerdem müsste durch die Zuwendung eine Entreichung bei V eintreten. Dies wäre der Fall, wenn die gegenwärtige Vermögenssubstanz dauerhaft vermindert wird.⁸ Seit dem Zeitpunkt der Schenkung, beziehungsweise der Abtretung, ist die Vermögensposition des V um 500.000 € gemindert. Somit ist V entreichert.

⁵ ZEV 2003, 17 ff.

⁶ ZEV 2003, 17 ff.

⁷ Jauernig / Mansel, § 516, Rn 8.

⁸ MüKo Band 3 / J. Koch, § 516, Rn 6.

(dd) Bereicherung des S

Ferner muss der Entreichung des V die Bereicherung des S gegenüberstehen. Dies ist durch einen sorgfältigen Vermögensvergleich vor und nach der Schenkung festzustellen.⁹ Vor der Schenkung hatte V einen Darlehensanspruch gegen die Bank in Höhe von 500.000 €. Durch die Schenkung hat S diesen Anspruch von V erhalten und sein Vermögen in Höhe von 500.000 € vermehrt. Folglich ist S bereichert.

(ee) Einigung zwischen V und S

V und S waren sich über die Schenkung des Sparbuches mit einem Wert von 500.000 € auch einig.

(b) Wirksamkeit des Schenkungsvertrages

Schließlich müsste der Schenkungsvertrag auch wirksam sein. Besondere Formvorschriften, wie etwa die notarielle Beglaubigung, sind im Gegensatz zum Schenkungsversprechen nach § 518 Abs. I Satz 1, nicht einzuhalten.¹⁰ In Betracht kommt aber, dass der Schenkungsvertrag wegen Anfechtung des V gemäß § 142 I ex tunc nichtig ist.

(aa) Anfechtungsgrund

Ein Anfechtungsrecht des V setzt voraus, dass ein Anfechtungsgrund vorliegt.

[i] Erklärungsirrtum nach § 119 I 2. Fall

V hat sich weder verschrieben noch versprochen. Demnach liegt kein Erklärungsirrtum vor.

⁹ MüKo Band 3 / J. Koch, § 516, Rn 11.

¹⁰ Looschelders Schuldrecht BT, Rn 305.

[ii] Inhaltsirrtum nach § 119 I 1. Fall

Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses war V mit der Schenkung einverstanden. Er war sich über die Tragweite seiner Äußerung bewusst. Folglich liegt kein Inhaltsirrtum vor.

[iii] Eigenschaftsirrtum nach § 119 II

V irrte auch nicht über die Eigenschaften des verschenkten Sparbuchs.

(bb) Zwischenergebnis: Anfechtungsgrund

Es liegt kein Anfechtungsgrund vor.

(c) Zwischenergebnis: Zustandekommen des Schenkungsvertrages gemäß § 516 Abs. I

Mithin ist zwischen V und S ein wirksamer Schenkungsvertrag nach § 516 Abs. I zustande gekommen.

b) Zeitliche Voraussetzung

Die zeitliche Voraussetzung des Rückforderungsrechts ist die schon erfolgte Vollziehung der Schenkung.¹¹ Erst danach kann der Rückforderungsanspruch erhoben werden.¹² V hat seinem Sohn S das Sparbuch mit einem Guthaben in Höhe von 500.000 € bereits am 20.06.1998 geschenkt. Folglich ist zum Zeitpunkt der Rückforderung, im Jahr 2008, die Schenkung bereits vollzogen und die zeitliche Voraussetzung liegt vor.

c) Sachliche Voraussetzung (Notbedarf des V)

Weiterhin müsste V notbedürftig sein. Dies ist der Fall, wenn der Schenker nach Vollzug der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Lebensunterhalt zu bestreiten oder seine gesetzlichen Unterhaltspflichten zu erfüllen, wobei es entgegen dem Wortlaut genügt, wenn eine der beiden Tatbestands-

¹¹ Staudinger § 516-534, § 528, Rn 5.

¹² Staudinger § 516-534, § 528, Rn 6.

variationen erfüllt wird.¹³ Laut Sachverhalt ist es dem V nicht möglich, ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Seine Altersvorsorge ist durch Vollstreckungsmaßnahmen seiner Gläubiger aufgezehrt und als ehemaligen selbstständigen Unternehmer steht ihm auch kein Anspruch auf gesetzliche Rente zu. Demnach liegt Notbedarf vor und die sachliche Voraussetzung des § 528 I Satz 1 ist gegeben.

d) Zwischenergebnis

Mithin sind die Anspruchsvoraussetzungen des § 528 I Satz 1 erfüllt.

2. Art und Umfang des Anspruchs

Fraglich ist allerdings, was genau V von S zurückverlangen kann.

Nach § 812 Abs. I Satz 1 kann der Gläubiger vom Schuldner zunächst das Erlangte zurückverlangen.¹⁴ Dies wären im vorliegenden Fall zum einen das Eigentum an der Sparbuchsurkunde und zum anderen der Anspruch gegen die Bank in Höhe von 500.000 €. Weiterhin könnte der V nach § 818 I auch die gezogenen Nutzungen herausverlangen. Nutzungen sind gemäß § 100 die Früchte einer Sache oder eines Rechts, welche der Gebrauch gewährt. Früchte sind nach § 99 III auch Erträge, die ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt. Dazu zählen auch Darlehenszinsen.¹⁵ Folglich könnte V auch die Zinsen in Höhe von 100.000 € herausverlangen, welche vermöge der 500.000 € entstanden sind.

Problematisch ist allerdings, dass zum Zeitpunkt des Eintritts der Bedürftigkeit des V sowohl die Urkunde als auch der Anspruch gegen die Bank nicht mehr bestand. S hat das Guthaben am 14.04.2008 abgehoben. Demnach ist die Darlehensforderung des S gegen die Bank gemäß § 362 I erloschen. Nach § 818 I, 2. Halbsatz erstreckt sich die Herausgabepflicht aber auch auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechts erwirbt. S hat auf Grund der Darlehensforderung gegen die Bank 600.000 € erworben, mit denen er anschließend wiederum ein Grundstück samt Einfamilienhaus

¹³ MüKo Band 3 / J. Koch, § 528, Rn 3.

¹⁴ MüKo Band 5 / Lieb, § 812, Rn 339.

¹⁵ MüKo Band 1 / Holch, § 99, Rn 6.

gekauft hat. Fraglich ist nun, ob V von S die Grundstücksübereignung nach §§ 873, 925 verlangen kann.

Umstritten ist dabei, ob Gegenleistungen aus Austauschgeschäften zu den Surrogaten gehören, welche nach § 818 Abs. I herauszugeben sind. Nach einer Ansicht ist dies zu bejahen.¹⁶ Dies wird damit begründet, dass es zum einen im auffälligen Gegensatz zu § 816 Abs. I Satz 1 steht, von dem die rechtsgeschäftlichen Surrogate erfasst werden und zum anderen, dass das von der Gegenansicht angebrachte entstehungsgeschichtliche Argument zweifelhaft sei.¹⁷ Nach der Gegenansicht werden Gegenleistungen aus Austauschgeschäften nicht von § 818 Abs. I erfasst.¹⁸ Demnach wird der Fall der Veräußerung oder des Eintauchs des Bereicherungsgegenstands gesetzssystematisch von § 818 Abs. II, 2. Alternative erfasst und hier in durchaus adäquater Weise geregelt.¹⁹ Weiterhin sollen rechtsgeschäftliche Surrogate auch wertungsmäßig nicht genauso behandelt werden können wie die in § 818 Abs. I genannten, da diese gleichsam im Bereicherungsgegenstand selbst angelegt sind, während jene nur durch die selbstständige wirtschaftliche Entscheidung des Bereicherten erlangt wurden und folglich dem Gläubiger nicht zugewiesen sind.²⁰ Ferner wird angebracht, dass im Gegensatz zu § 285, welcher nach ganz herrschender Meinung das rechtsgeschäftliche Surrogat umfasst, sich bei § 818 Abs. I eine abweichende Entscheidung rechtfertigen lässt, da hier im Gegensatz zu § 285 der Schuldner nicht um seine Herausgabepflicht weiß.²¹ Der 2. Meinung ist zu folgen. Demnach werden von § 818 Abs. I neben den Nutzungen nur *commoda ex re* und nicht *commoda ex negotiatione* erfasst.²² Folglich kann der V von S Wertersatz gemäß § 818 Abs. II verlangen. Die Höhe richtet sich nach dem Wert des Erlangten. Demnach kann V von S Wertersatz nach § 818 Abs. II in Höhe von 600.000 € verlangen.

Fraglich ist jedoch weiterhin, ob V zur Bestreitung seines Lebensunterhalts die vollen 600.000 € benötigt. Nach § 528 Abs. I Satz 1 wird der Herausgabeanspruch dadurch eingeschränkt, dass er nur so weit reicht, wie

¹⁶ MüKo Band 5 / Lieb, § 818, Rn 31.

¹⁷ MüKo Band 5 / Lieb, § 818, Rn 31.

¹⁸ BGH NJW 1957, 1026; Staudinger §§ 812-822 / Lorenz, § 818, Rn 16ff.; BeckOK BGB / Wendehorst, § 818, Rn 9.

¹⁹ BeckOK BGB / Wendehorst, § 818, Rn 9.

²⁰ BeckOK BGB / Wendehorst, § 818, Rn 9.

²¹ Staudinger §§ 812-822 / Lorenz, § 818, Rn 19.

²² BGH NJW 2004, 1314

der Notbedarf vorliegt.²³ Dieser Unterhalt muss auch nicht zwingend dem früheren individuellen Lebensstil sichern, sondern objektiv angemessen sein.²⁴ Laut Sachverhalt benötigt V die 600.000 € zum einen um seine Gläubiger zu bedienen und zum andern um angemessen Leben zu können. Was angemessen ist, errechnet sich nach § 1610. Die Voraussetzungen des § 528 Abs. I werden jedoch nicht erfüllt, wenn der Schenkungsgegenstand an Dritte herausgegeben werden müsste.²⁵ Im vorliegenden Fall benötigt V den Geldbetrag jedoch teilweise, um seine Schulden bei den Gläubigern zu tilgen. Folglich kann V von S das objektiv erforderliche zur Bestreitung seines Unterhalts verlangen, nicht jedoch die kompletten 600.000 € Wertersatz.

3. Ausschluss des Rückforderungsanspruchs

a) Ausschluss nach § 818 III

Der Rückforderungsanspruch könnte wegen Entreicherung nach § 818 III ausgeschlossen sein. Dies wäre der Fall, wenn weder der ursprüngliche Bereicherungsgegenstand noch dessen Wert bei wirtschaftlicher Betrachtung im Vermögen des Bereicherungsschuldners vorhanden sind.²⁶ S hat am 14.04.2008 von der ausgezahlten Darlehenssumme ein Haus mit Grundstück für 600.000 € erworben. Dieses hat er jedoch am 17.06.2008 schenkweise an seinen Neffen N auflassen lassen. Dadurch hat er dem N gemäß §§ 873, 925 das Eigentum am Grundstück übertragen und ist folglich nicht mehr Eigentümer. Mithin steht bei wirtschaftlicher Betrachtung weder der ursprüngliche Bereicherungsgegenstand (der Darlehensanspruch gegen die Bank in Höhe von 600.000 €) noch dessen Wert (das davon erworbene Grundstück mit Haus) im Vermögen des S und der Anspruch ist wegen Entreicherung gemäß § 818 III ausgeschlossen. Er hat durch die Schenkung auch keinen Gegenwert erhalten, in Folge dessen er dem V wertersatzpflichtig gemäß § 818 II geworden wäre.

²³ MüKo Band 3 / J. Koch, § 528, Rn 5.

²⁴ BGH NJW 2003, 1384, 1387

²⁵ jurisPK-BGB Band 2.2. / Sefrin, § 529, Rn 15.

²⁶ jurisPK-BGB / Martinek, § 812, Rn 64.

b) Ausschluss gemäß § 529 I, 1. Alternative

Weiterhin kommt in Betracht, dass der Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes nach § 529 I, 1. Alternative ausgeschlossen ist. Dazu müsste der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben. Diese Bedürftigkeit muss nach Vollzug der Schenkung erfolgt und tatsächlich bereits eingetreten sein.²⁷ Im vorliegenden Fall ist V ab dem 1.07.2008, also zehn Jahre nach der Schenkung, in Vermögensverfall geraten und außerstande, seinen Lebensunterhalt ohne Hilfe von Sozialleistungen zu bestreiten. Mangels Angaben im Sachverhalt hat er diesen Zustand nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Unabhängig davon sind die Ausschlussgründe des § 529 nicht anwendbar, wenn der Rückforderungsanspruch des Schenkers wegen Entreicherung des Beschenkten gemäß §§ 528, 818 Abs. III ausgeschlossen ist.²⁸ Wie bereits oben erwähnt (siehe I.3.a), ist dieser Anspruch wegen Entreicherung des S ausgeschlossen. Mithin ist der Ausschlussgrund des § 529 I, 1. Alternative nicht anwendbar.

4. Ergebnis

V hat gegen S keinen Anspruch auf Rückgewähr der 600.000 € gemäß der §§ 528 Abs. 1 Satz 1, § 818.

II. Anspruch des V gegen S auf Herausgabe von 600.000 € gemäß §§ 812 Abs. I Satz 1, 1. Alternative (Leistungskondiktion); 818 I

V könnte gegen S einen Anspruch auf Herausgabe des Guthabens des Sparbuchs in Höhe von 500.000 €, zuzüglich der daraus erzielten Zinsen in Höhe von 100.000 €, also einen Gesamtbetrag von 600.000 €, gemäß §§ 812 Abs. I Satz 1, 1. Alternative (Leistungskondiktion), 818 I haben. Dies wäre der Fall, wenn er durch die Leistung eines anderen auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat.

²⁷ jurisPK-BGB Band 2.2. / Sefrin, § 529, Rn 5.

²⁸ Staudinger § 516-534, § 529, Rn 3.

1. Voraussetzungen

a) „etwas erlangt“

Zunächst müsste S „etwas erlangt“ haben. Das kann sowohl ein körperlicher Gegenstand im Sinne des § 90, als auch „etwas“ von nichtgegenständlicher Natur sein.²⁹ Umstritten ist, was der Bereicherte im Sinne des § 812 Abs. I Satz 1, 1. Alternative genau erlangt haben muss. Nach einer Ansicht muss das Erlangte ein echter Vermögensvorteil sein.³⁰ Nach der Gegenansicht kann der Gegenstand der Bereicherung in jedem Vorteil bestehen und das erlangte „etwas“ muss keinen Vermögenswert haben.³¹ Demnach kann es sich hierbei auch um materiell wertlose Gegenstände handeln.³² Dies wird zum einen damit begründet, dass sich die Gegenansicht nicht aus dem Gesetz ergibt.³³ Zum anderen wird angebracht, dass das, was geleistet werden kann, auch Gegenstand eines Bereicherungsanspruchs sein kann.³⁴ Im vorliegenden Fall hat V dem S ein Sparbuch mit einem Guthaben von 500.000 € geschenkt [siehe I.1.a)(1)(a)(aa) oben]. Diese Forderung gegen die Bank ist als „etwas“ von nichtgegenständlicher Natur – wie oben erwähnt – tauglicher Gegenstand im Sinne des § 812 Abs. I Satz 1, 1. Alternative. Das Vermögen des S hat sich somit um genau diesen Betrag vermehrt.

S hat neben einem wertlosen Schriftstück einen wertvollen Darlehensanspruch gegen die Bank erworben, womit der obige Streit nicht entschieden werden muss. Mithin hat S eine Darlehensforderung gegen die Bank in Höhe von 500.000 € erlangt.

b) „durch Leistung“

Des Weiteren müsste S das Sparbuch und den darin enthaltenden Anspruch durch die Leistung eines anderen erlangt haben. Leistung ist jede auf bewusste und zweckgerichtete Vermögensmehrung gerichtete Zuwendung.³⁵ Vermögen ist die begriffliche Zusammenfassung (Summe) der geldwerten

²⁹ MüKo Band 5 / Lieb, § 812, Rn 343.

³⁰ BGHZ 55, 128, 131; NJW 1995, 53

³¹ Staudinger §§ 812-822 / Lorenz, § 818, Rn 65.; MüKo Band 5 / Lieb, § 812, Rn 342; Looschelders Schuldrecht BT, Rn 1018.

³² Looschelders Schuldrecht BT, Rn 1018.

³³ Wieling Bereicherungsrecht, Seite 7.

³⁴ Jauernig / Stadler, § 812 Rn 8.

³⁵ jurisPK-BGB / Martinek, § 812, Rn 23.

Rechte, die einer bestimmten Person zustehen.³⁶ Mangels Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass V dem S das Sparbuch sowie den daran anheftenden Darlehensanspruch bewusst übereignet bzw. die Forderung abgetreten hat. Dadurch hat sich die Summe der geldwerten Rechte des S vermehrt und sein Vermögen vergrößert.

Demnach hat S das Sparbuch sowie den Anspruch durch die Leistung des V erlangt.

c) „ohne rechtlichen Grund“

Fraglich ist, ob V auch ohne rechtlichen Grund an den S geleistet hat. Strittig ist, was genau unter dem rechtlichen Grund zu verstehen ist.

aa) objektive Theorie des Rechtsgrundbegriffs

Nach dem objektiven Rechtsgrundbegriff handelt es sich bei dem Rechtsgrund im Bereich der Leistungskondition meist um das schuldrechtliche Kausalverhältnis.³⁷ Im vorliegenden Fall hätte V folglich „ohne rechtlichen Grund geleistet“, wenn die Schenkung vom 20.06.2008 unwirksam wäre. Wie bereits angesprochen, ist die Schenkung jedoch wirksam [siehe I.1.a)].

bb) subjektive Theorie des Rechtsgrundbegriffs

Nach der subjektiven Theorie, welche nicht auf die Existenz des Kausalgeschäftes abstellt, wurde „ohne rechtlichen Grund“ geleistet, wenn der bezweckte Erfolg nicht eingetreten ist.³⁸ V hat mit der Schenkung bezweckt, dass S durch die Abtretung des Darlehensanspruchs gegen die Bank, um 500.000 € bereichert ist. Dieser Zweck ist laut Sachverhalt eingetreten. Folglich ist auch nach der subjektiven Theorie der rechtliche Grund nicht weggefallen.

d) Zwischenergebnis: „ohne rechtlichen Grund“

Folglich ist nach beiden Theorien der rechtliche Grund nicht weggefallen.

³⁶ Rüthers / Stadler BGB AT, § 1, Rn 1.

³⁷ MüKo Band 5 / Lieb, § 812, Rn 170.

³⁸ MüKo Band 5 / Lieb, § 812, Rn 170.

2. Ergebnis

Mithin hat V gegen S keinen Anspruch auf Herausgabe des Guthabens des Sparbuchs in Höhe von 500.000 €, zuzüglich der daraus erzielten Zinsen in Höhe von 100.000 €, also einen Gesamtbetrag von 600.000 €, gemäß §§ 812 Abs. I Satz 1, 1. Alternative (Leistungskondiktion), 818 I.

III. Anspruch des V gegen N auf Herausgabe von 600.000 € gemäß §§ 822, 818

Fraglich ist, ob V gegen N einen Anspruch auf Herausgabe der 600.000 € gemäß §§ 822, 818 hat. Dies wäre gegeben, wenn S dem N das Grundstück unentgeltlich zugewendet hat und der Bereicherungsanspruch des V gegen S weggefallen ist. Zunächst ist jedoch zu prüfen, ob es sich bei § 822 um einen eigenständigen Anspruch oder um eine bloße Erstreckung des primären Leistungsanspruchs auf den Dritten handelt. Dies ist umstritten.

Nach einer Ansicht handelt es sich bei dem § 822 nur um eine Anspruchserstreckung.³⁹ Dies wird zum einen damit begründet, dass § 822 – im Gegensatz zu § 816, welcher den Anspruch aufgrund des Eingriffs überhaupt erst schafft – nur den zuvor gegebenen und gegen den ursprünglichen Schuldner gerichteten (Bereicherungs-) Anspruch auf den Dritten erstreckt, dem dann zugleich die bereicherungsrechtliche Vergünstigung zukommt, was wiederum aus der systematischen Stellung und der Anknüpfung an § 818 III folgen soll.⁴⁰ Zum Schutze des Gläubigers soll die Kondiktion im Falle der schenkweisen Weitergabe an einen Dritten gerade nicht erlöschen, sondern sich gegen diesen fortsetzen.⁴¹ Zum anderen wird angeführt, dass diese Einordnung einen angemessenen Schutz des Zweitempfängers sichert, ohne den Erstempfänger unbillig zu belasten.⁴²

Nach einer anderen Ansicht handelt es sich bei dem § 822 um eine eigenständige Anspruchsgrundlage.⁴³ Zur Begründung wird gesagt, dass es sich schon aus der Stellungnahme des Verfassers des Gesetzes zur Verjährungs-

³⁹ BGH, NJW 1989, 1478; NJW 1989, 2504 ff.

⁴⁰ NJW 1989, 2505.

⁴¹ NJW 1989, 2505.

⁴² NJW 1989, 2505.

⁴³ jurisPK-BGB / Martinek, § 822, Rn 1; JURA 2004, 649 ff.; Staudinger §§ 812-822 / Lorenz, § 822, Rn 2.

frage ergibt, dass man von einem neuen, erst mit der Weitergabe des Leistungsgegenstandes an den Dritten zur Entstehung gelangten Anspruch ausging, der als Ausnahmetatbestand konzipiert und erst erfüllt ist, wenn der Empfänger aus Rechtsgründen nicht haftbar gemacht werden kann.⁴⁴ Weiterhin wird gesagt, dass wenn man den § 822 mittels teleologischer Auslegung des § 528 Satz 1 trotz seiner klaren Stellung zu den §§ 818-820 mit einbezieht, die Bereicherungsrechtliche Systematik etwas überstrapaziert wird.⁴⁵ Für den vorliegenden Fall haben die unterschiedlichen Ansichten zur Folge, dass, wenn man von einer Anspruchserstreckung ausgeht, der N eine Einrede des S gemäß § 529 I, 2. Alternative, sofern diese vorliegt, geltend machen könnte und der Anspruch demnach nicht durchsetzbar wäre.

Fraglich ist also, ob der Rückforderungsanspruch des V gegen S gemäß § 529 I, 2. Alternative ausgeschlossen ist. Dies wäre der Fall, wenn zur Zeit des Eintritts der Bedürftigkeit seit der Leistung des Geschenkten Gegenstandes zehn Jahre verstrichen sind. V hat dem S das Sparbuch am 20.06.1998 geschenkt. Seit dem 1.07.2008 ist V außerstande, seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu bestreiten. Für den Beginn der Zehnjahresfrist kommt es auf den tatsächlichen Vollzug der Schenkung, also auf den Eintritt des Leistungserfolges, an.⁴⁶ Demnach müsste die Bedürftigkeit bis zum 20.06.2008 eingetreten sein. Laut Sachverhalt ist V jedoch erst seit dem 1.07.2008 außerstande, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Folglich ist der Rückforderungsanspruch des V gegen S gemäß § 529 I, 2. Alternative verfristet und der Anspruch des V gegen N wäre demnach nicht durchsetzbar.

Nach der anderen Ansicht beginnt die Verjährung erst mit Entstehung des neuen Anspruchs, also mit Hingabe an den Dritten und demnach nach §§ 195, 199.⁴⁷ Das hätte zur Folge, dass dieser Anspruch des V gegen N nicht verjährt wäre.

Der 2. Ansicht ist zu folgen. Die Rechtsfolgeverweisung des § 528 bezieht sich nur auf die §§ 818-820.⁴⁸ Demnach kann der § 822 schlechthin aus gesetzssystematischen Gründen nicht mit herangezogen werden. Andernfalls

⁴⁴ Staudinger §§ 812-822 / Lorenz, § 822, Rn 2.

⁴⁵ JURA 2004, 649 ff.

⁴⁶ MüKo Band 3 / J. Koch, § 529, Rn 3.

⁴⁷ Staudinger §§ 812-822 / Lorenz, § 822, Rn 2.

⁴⁸ JURA 2004, 649 ff.

hätte dies der Gesetzgeber explizit festlegen müssen. Folglich handelt es sich bei § 822 um eine eigenständige Anspruchsgrundlage.

1. Voraussetzungen

a) Unentgeltliche Zuwendung an einen Dritten

Laut Sachverhalt hat der S dem N das Grundstück geschenkt und dafür keine Gegenleistung erhalten. Zuwendung bedeutet die rechtsgeschäftliche Übertragung.⁴⁹ Damit wollte er auch das Vermögen des N durch Leistung mehren. Folglich hat der S dem N das Grundstück unentgeltlich zugewendet.

b) Wegfall eines Bereicherungsanspruchs gegen den Zuwendenden

Durch die unentgeltliche Zuwendung muss ein bestehender Bereicherungsanspruch des Gläubigers gegen den Zuwendenden⁵⁰, also des V gegen S, entfallen sein. Der primäre Bereicherungsanspruch muss wegen Entreichung nach § 818 Abs. III und nicht wegen anderer rechtlicher Gründe weggefallen sein.⁵¹ Wie oben erwähnt ist der Bereicherungsanspruch wegen der Entreichung des S nach § 818 Abs. III entfallen (siehe I.3.a). Folglich ist der Bereicherungsanspruch des V gegen S wegen Entreichung nach § 818 Abs. III auch weggefallen.

c) Zwischenergebnis

S hat dem N das Grundstück unentgeltlich zugewendet und der Bereicherungsanspruch des V gegen S ist weggefallen. Mithin sind die Voraussetzungen des § 822 gegeben.

2. Rechtsfolgen

Der Dritte haftet als Bereicherungsschuldner auf das Erlangte, Surrogate und Nutzungen.⁵² Der Umfang bestimmt sich nach §§ 818-820.⁵³ Problema-

⁴⁹ Palandt / Sprau, § 822, Rn 5.

⁵⁰ jurisPK-BGB / Martinek, § 822, Rn 5

⁵¹ jurisPK-BGB / Martinek, § 822, Rn 5

⁵² Jauernig / Stadler, § 822, Rn 6.

tisch ist aber, dass N von S nicht das Erlangte - den Darlehensanspruch gegen die Bank in Höhe von 600.000 € - sondern ein rechtsgeschäftliches Surrogat - das Grundstück - erhalten hat, wodurch man den § 822 allenfalls analog anwenden könnte. Dies wird damit überbrückt, indem man davon ausgeht, dass der ursprüngliche Schuldner, nachdem er, wie in unserem Fall das Grundstück gekauft hat, Wertersatz für das Sparguthaben schuldet. Demnach stehe, soweit die Gegenleistung einem Dritten unentgeltlich zugewandt wird, auch diesem gegenüber im Ausgangspunkt ein Wertersatzanspruch zu.⁵⁴ Dieser bestehe aber nur insoweit, als dass das Erlangte oder sein Wert an den Dritten weitergegeben wurde, denn es dürfe nicht zu Lasten des Dritten gehen, wenn er zur Leistung des Wertersatzes den ihm zugewendeten Gegenstand verwerten müsse.⁵⁵ Der Dritte habe demnach aber das Recht, sich durch Herausgabe des Gegenstandes von dieser Schuld zu befreien.⁵⁶ Folglich erstreckt sich der Herausgabeanspruch des V gegen N nach § 818 Abs. II auf Wertersatz in Höhe von 600.000 €. N kann sich jedoch durch die Übereignung des Grundstücks gemäß §§ 873, 925 an V von diesem Anspruch befreien.

3. Keine Verjährung

Schließlich dürfte der Herausgabeanspruch des V gegen N nach §§ 822, 818 Abs. II auf Wertersatz in Höhe von 600.000 € auch nicht verjährt sein. Gemäß §§ 195, 199 beträgt die regelmäßige Verjährung drei Jahre ab Anspruchsentstehung. Der Herausgabeanspruch des V gegen N nach § 818 Abs. II ist mit Vorliegen der Bedürftigkeit des V am 1.07.2008 entstanden und folglich nicht verjährt. Die Einrede des S gemäß § 529 I, 2. Alternative, wonach der Anspruch des V gegen S auf Wertersatz in Höhe von 600.000 € gemäß der §§ 528 Abs. 1 Satz 1, § 818 II nicht mehr durchsetzbar ist, schlägt auch nicht durch, da es sich bei dem § 822 um eine eigene Anspruchsgrundlage handelt und nicht um eine Anspruchserstreckung (siehe III). Folglich ist der Herausgabeanspruch des V gegen N nach §§ 822, 818 Abs. II auf Wertersatz in Höhe von 600.000 € auch nicht verjährt.

⁵³ Palandt / Sprau, § 822, Rn 10.

⁵⁴ BGH NJW 2004, 1314 f.

⁵⁵ Bereicherungsrecht, S. 168.

⁵⁶ Bereicherungsrecht, S. 168.

4. Ergebnis

Mithin hat V gegen N einen Anspruch auf Herausgabe von 600.000 € gemäß §§ 822, 818 Abs. II.

B. Aufgabe 2

I. Anspruch des V gegen N auf Beseitigung der Grundschuld in Höhe von 400.000 € vor Rückübereignung des Grundstücks gemäß § 822

Fraglich ist, V gegen N vor Übereignung des Grundstücks einen Anspruch auf Beseitigung der Grundschuld in Höhe von 400.000 € gemäß § 822 hat. Dazu müssten zunächst die Voraussetzungen des § 822 erfüllt sein.

1. Voraussetzungen

a) Unentgeltliche Zuwendung an einen Dritten

Zunächst müsste der S dem N das Grundstück unentgeltlich zugewendet haben. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben (siehe A.III.1.a)).

b) Wegfall eines Bereicherungsanspruchs gegen den Zuwendenden

Weiterhin müsste ein durch die unentgeltliche Zuwendung bestehender Bereicherungsanspruch des Gläubigers gegen den Zuwendenden⁵⁷, also des V gegen S, entfallen sein. Vorliegend ist der Bereicherungsanspruch des V gegen S wegen Entreicherung nach § 818 Abs. III entfallen (siehe A.III.1.b)).

2. Zwischenergebnis

S hat dem N das Grundstück unentgeltlich zugewendet und der Bereicherungsanspruch des V gegen S ist weggefallen. Mithin sind die Voraussetzungen des § 822 gegeben.

⁵⁷ jurisPK-BGB / Martinek, § 822, Rn 5

3. Rechtsfolgen

Wie bereits oben erwähnt (siehe A.III.2) haftet der Dritte als Bereicherungsschuldner grundsätzlich auf das Erlangte, Surrogate und Nutzungen. In diesem Fall erstreckt sich der Herausgabeanspruch des V gegen N nach §§ 822, 818 Abs. II jedoch auf Wertersatz in Höhe von 600.000 € (siehe A.III.2).

a) Aufgabe 2 a: Beseitigung der Grundschild

Fraglich ist nun, ob V von N im Sinne des § 822 als Rechtsfolge neben dem geschuldeten Wertersatz nach 822, 818 Abs. II in Höhe von 600.000 € auch die Beseitigung der Grundschild verlangen kann. Dies ist umstritten. Nach einer Ansicht hat der Bereicherungsgläubiger einen Anspruch auf Rückgewähr des unbelasteten Grundstücks, also auf Beseitigung der Grundschild, sofern nicht die Ablösung des Grundpfandrechts durch vorzeitige Ablösung des Kredits ausgeschlossen ist.⁵⁸ Dies wird damit begründet, dass die Klage auf Wiederherstellung des grundpfandrechtl. unbelasteten Vorzustands keine bereicherungsrechtlich bedenkliche, nämlich keine haftungs- und belastungssteigernde Beeinträchtigung zum Nachteil des Bereicherungsschuldners sei.⁵⁹ Der Bereicherungsgläubiger verlange nur, was der Bereicherungsschuldner dem Darlehensgläubiger ohnehin schuldet, und er verlangt nur, was er als Grundeigentümer nach durchgeführter Restitution im Falle der eigenen Kreditauslösung als Grundstückseigentümer aufgrund von § 1143 BGB ohnehin bereicherungsrechtsunabhängig verlangen kann.⁶⁰ Nach einer anderen Ansicht hat der Bereicherungsgläubiger keinen Anspruch auf Rückgewähr des unbelasteten Grundstücks, also auf Beseitigung der Grundschild.⁶¹ Dies wird damit begründet, dass der Bereicherungsschuldner nach dem Wortlaut des Gesetzes nur eine Pflicht zur Herausgabe des „Erlangten“ oder zum Wertersatz nach § 818 II BGB, nicht aber zur Naturalherstellung im Sinne von § 249 Satz 1 hat.⁶² Dies ergibt sich aus der Abschöpfungsfunktion des Bereicherungsrechts, welche bei Gutgläubigkeit des Bereicherungsschuldners auf Auskehrung eines ungerechtfertig-

⁵⁸ NJW 1991, 1999

⁵⁹ NJW 1991, 1999

⁶⁰ NJW 1991, 1999

⁶¹ NJW 1991, 917; NJW 1991, 2513

⁶² NJW 1991, 2513

ten Vermögenszuwachs und nicht auf Restitution gerichtet ist.⁶³ Weiterhin wird angeführt, dass der Gegensatz zwischen der gegenstands- und der vermögensorientierten Sichtweise, der in manche sonstige Streitfrage hinein spielt, dabei ohne Bedeutung sein, denn gleichgültig, ob man den primären Bereicherungsanspruch an dem „Erlangten“ oder an der „Bereicherung“ ausrichtet - zu einem Anspruch auf Wiederherstellung des status quo ante kommt man von keiner der beiden Positionen aus.⁶⁴ Ferner wird gesagt, dass der Bereicherungsanspruch keine Beschaffungsschuld begründet.⁶⁵ Schließlich wird es auch damit begründet, dass die Beseitigung eines Grundpfandrechts so wenig geschuldet sein kann wie etwa die Wiederbeschaffung einer veräußerten oder die Reparatur einer beschädigten Sache.⁶⁶ Im vorliegenden Fall hat S am 15.07.2008, also nach der Grundstücksübereignung gemäß §§ 873, 925, das Grundstück als Sicherheit für ein Darlehen mit einer Grundschuld zugunsten der G-Bank in Höhe von 400.000 € belastet. Der Grundschuldbetrag entspricht der Darlehenssumme. Das Darlehen ist auf eine Laufzeit von sechs Jahren geschlossen und kann nicht vorzeitig gekündigt werden. Um der ersten Meinung zu folgen, müsste das Darlehen vorzeitig zurückgezahlt werden können. Dies ist jedoch laut Sachverhalt erst nach Ablauf von sechs Jahren, nicht jedoch zum Zeitpunkt der Rückforderung des Grundstücks möglich. Folglich kann nach beiden Ansichten der V vom S die Beseitigung der Grundschuld nicht nach § 822, 818 verlangen.

b) Aufgabe 2b: Auskehrung der Darlehenssumme gemäß § 822, 818 I

Fraglich ist weiterhin, ob V von N gemäß §§ 822, 818 I das Auskehren der Darlehenssumme verlangen kann. Grundsätzlich muss der Bereicherungsempfänger den Vorteil herausgeben, den er mit der Belastung gewonnen hat.⁶⁷ Im vorliegenden Fall hat N von S zunächst das Grundstück erlangt, welches er mit einer Grundschuld belastet hat, in Folge dessen er wiederum das Darlehen erlangt hat (Sicherungsgrundschuld). Dies ist folglich nicht als commodum ex re, sondern vielmehr als commodum ex negotiatione anzusehen. Dieses commodum ex negotiatione braucht der Bereicherungs-

⁶³ NJW 1991, 2513

⁶⁴ NJW 1991, 2513

⁶⁵ NJW 1991, 2513

⁶⁶ NJW 1991, 917

⁶⁷ Staudinger / Lorenz, § 818, Rn 4,

schuldner dem Bereicherungsgläubiger nicht herauszugeben, da dieses nach herrschender und richtiger Ansicht nicht unter § 818 I fällt⁶⁸ (siehe A.I.2). Demnach kann V von N das Auskehren der Darlehenssumme gemäß §§ 822, 818 I nicht verlangen.

c) Aufgabe 2c: Ausgleich

aa) Wertersatz gemäß §§ 822, 818 II

In Betracht kommt weiterhin, dass V von N gemäß §§ 822, 818 II Wertersatz als Ausgleich für das mit einer Grundschuld belastete Grundstück verlangen kann. Dies ist umstritten. Nach einer Ansicht kann der Bereicherungsgläubiger vom Bereicherungsschuldner, welcher das Grundstück mit einer Sicherung Grundschuld belastet hat, die Zahlung von Wertersatz verlangen.⁶⁹ Kann der Bereicherungsschuldner das Grundstück nicht mehr so herausgeben, wie er es erhalten hat, so müsse demnach die benachteiligende Veränderung durch Wertersatz ausgeglichen werden, es sei denn, der Bereicherungsschuldner lässt etwa entstandene Eigentümergrundpfandrechte löschen.⁷⁰ Im vorliegenden Fall kann N, wie bereits erwähnt, das Darlehen nicht vorzeitig ablösen und deshalb auch nicht den vollen Darlehensbetrag zurückzahlen, wobei er anschließend die Löschung der Grundschuld verlangen könnte. Demnach wird eine Wertersatzpflicht des Bereicherungsschuldners aus § 818 II angenommen, deren Höhe sich grundsätzlich nach dem Nominalbetrag des Grundpfandrechts richtet.⁷¹ Dies wäre im vorliegenden Fall ein Betrag in Höhe von 400.000 €. Die Wertersatzpflicht wird gemäß § 818 III jedoch davon abhängig gemacht, ob der Bereicherungsgläubiger den Bereicherungsschuldner von der gesicherten Verbindlichkeit befreit - also zum Beispiel von der Darlehensschuld, für die das Grundpfandrecht bestellt wurde.⁷²

Eine andere Ansicht lehnt eine Wertersatzpflicht gemäß § 822, 818 II ab.⁷³ Dies führe zu einem „Karussell“, dessen Funktionsfähigkeit zweifelhaft und

⁶⁸ NJW 1991, 2513

⁶⁹ BGH NJW 1991, 917; JR 1992, 95 ff.

⁷⁰ BGH NJW 1991, 917

⁷¹ NJW 1991, 2513

⁷² NJW 1991, 2513

⁷³ NJW 1991, 2513 ff.; NJW 1991, 1999

dessen Sinn nicht ersichtlich sei.⁷⁴ Die Abwicklung der Zahlung des Wertersatzes sei schon aus praktischer Betrachtung problematisch. Dabei stellt sich die Frage, ob erst der Bereicherungsgläubiger den Schuldner von der gesicherten Verbindlichkeit befreien und dieser anschließend Wertersatz leisten soll oder umgekehrt verfahren werden soll.⁷⁵ Im ersteren Fall erbringt der Bereicherungsgläubiger jedenfalls bei abstrakten Sicherungsrechten eine ungesicherte Vorleistung, im letzteren hat der Bereicherungsschuldner keine Gewähr dafür, das der Bereicherungsgläubiger die Wertersatzzahlung auch wirklich zur Ablösung des Kredits verwendet und er nicht doch noch für diesen weiterhaftet.⁷⁶ Dies würde dazu führen, dass man zur Abwicklung einen Treuhänder einschalten müsste, was wiederum viel kostenintensiver wäre, als wenn der Bereicherungsschuldner selbst unmittelbar an den Kreditgeber zahlt.⁷⁷ Weiterhin wird angebracht, dass der Bereicherungsgläubiger bei der Befreiung des Schuldners von der Darlehensverbindlichkeit in praktische Schwierigkeiten geraten kann, da eine Schuldübernahme nach den §§ 414 f. das Einverständnis des Kreditgebers voraussetzt, welches dieser grundsätzlich nach freiem Belieben verweigern kann.⁷⁸ Ferner wird an der ersten Ansicht kritisiert, dass die Vorteile, welche der Bereicherungsgläubiger neben der Herausgabe des Erlangten verlangen kann, schon deshalb grundsätzlich nicht mit dem Nominalbetrag des Grundpfandrechts identisch seien, da dieses nicht dem Bereicherungsschuldner, sondern dem Kreditgeber zustehen.⁷⁹ Der Vorteil des Bereicherungsschuldners liege vielmehr darin, dass er das Darlehen erhalten hat und sich dessen Konditionen nicht nach den Bedingungen für Blankokredite, sondern nach den günstigeren für Realkredite richten, woran die Wertersatzpflicht folglich anknüpfen müsste.⁸⁰ Demnach ist es nicht überzeugend, dass die den Bereicherungsgläubiger benachteiligende Veränderung durch Wertersatz ausgeglichen werden muss, welcher sich am Nominalbetrag der Grundschuld ausrichtet, da für die Wertermittlung der objektive Verkehrswert des Erlangten maßgeblich ist, welcher sich wiederum um den Nominalbetrag des Grund-

⁷⁴ NJW 1991, 2513

⁷⁵ NJW 1991, 2514

⁷⁶ NJW 1991, 2514

⁷⁷ NJW 1991, 2514

⁷⁸ NJW 1991, 2514

⁷⁹ NJW 1991, 2514

⁸⁰ NJW 1991, 2514

pfandrechts vermindert.⁸¹ Nach § 818 II müsse nur der dem Bereicherungsschuldner zugeflossene Vorteil ersetzt werden, denn es geht um Bereicherungshaftung, wobei es nicht auf die Veränderungen im Vermögen des Bereicherungsgläubigers, sondern auf die im Vermögen des Schuldners ankomme.⁸²

Der zweiten Meinung ist zu folgen. Müsste N nun Wertersatz leisten, wäre er gezwungen, ein weiteres Darlehen aufzunehmen, sofern er über die erlangten 400.000 € nicht mehr verfügen kann, um die Summe an den V zu zahlen. Dies würde für ihn als gutgläubigen Bereicherungsschuldner eine enorme und unangemessene Belastung darstellen. Es ist auch gar nicht garantiert, dass er ein solches Darlehen von der Bank erhalten würde. Mithin hat V gegen N keinen Anspruch auf Wertersatz gemäß §§ 822, 818 II.

bb) „Haftungsvergütung“ gemäß §§ 822, 818 II

Schließlich kommt in Betracht, dass V von N aufbauend auf den vorherigen Erläuterungen eine „Haftungsvergütung“ gemäß §§ 822, 818 II verlangen kann. Dies würde den Vorteil des N, also die Möglichkeit zur Aufnahme eines dinglich gesicherten Kredits, ausgleichen, wodurch N höhere Zinszahlungen an die Bank erspart blieben. Die Höhe richtet sich nach den ähnlichen Faktoren wie bei der Avalprovision.⁸³ N muss V demnach eine „Haftungsvergütung“ gemäß §§ 822, 818 II zahlen.

⁸¹ NJW 1991, 2514

⁸² NJW 1991, 2515

⁸³ NJW 1991, 2520